

Sicherheitsbestimmungen (SiGeKo):

Die Baustellenverordnung und die Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Den Anweisungen der Bauleitung und des Sicherheitskoordinators ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei nicht Befolgung oder Zuwiderhandlung können Baustellenverweise ausgesprochen werden. Die hierdurch bedingten Folgekosten hat der AN zu tragen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen:

dass alle Sicherheitsbestimmungen durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

dass alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen erhalten bleiben oder nach Beendigung der eigenen Arbeiten arbeitstäglich wieder montiert werden.

dass an neu erstellten, gefährdeten Stellen die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen erstellt werden.

dass Mängel in den Sicherheitseinrichtungen oder anderen sicherheitsrelevanten Bereichen unverzüglich der Bauleitung mitgeteilt werden und auf Anweisung per Nachweis behoben werden.

Zu erstellende oder zu erhaltende Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:

An allen Wandöffnungen über Geländenniveau ohne ausreichend hohe Brüstungen müssen Absturzsicherungen vorhanden sein.

Treppenläufe und -podeste müssen an ihren freien Enden mit provisorischen Absturzsicherungen ausgestattet werden.

Schächte und Bodendurchbrüche sind durchtrittsfest und unverschieblich abzudecken oder zu umwehren.

Laufstege sind sauber und sicher zu verlegen, an Überbauungen von Gruben sind Geländer anzubringen.

Wege sind sicher begehbar und frei von Stolperfallen zu halten.

Frei hängende Kabel und Leitungen sind über Verkehrswegen hoch genug abzuhängen.

Für alle zum Einsatz kommenden Gerätschaften sind auf Verlangen Montageanweisungen vorzulegen.

Bei den Abbruchmaßnahmen anfallende Abfallstoffe sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012. S 212; Gl.-Nr.: 2129-56 der geordneten Entsorgung zuzuführen.